

Zuschuss zur Impfung gegen Q-Fieber bei Schafen Beihilfe der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg für Impfungen ab 01.07.2024, bzw. 09.01.2026

Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg leistet auf Grundlage ihrer Leistungssatzung einen Zuschuss zur Impfung gegen Q-Fieber bei Schafen.

Voraussetzung hierfür ist neben der korrekten und rechtzeitigen Meldung und Zahlung des Beitrags, dass die Impfung durch den Schafherdengesundheitsdienst oder einen praktizierenden Tierarzt erfolgt ist.

Neu

- ab 01.07.2024: Der Zuschuss wird erstmalig an den *Tierhalter* ausgezahlt.
Der Tierarzt erhält daher keine Zahlung und auch kein Informationsschreiben mehr.
- ab 09.01.2026: Die Eintragung der Impfung in HIT ist Voraussetzung für die Zuschussgewährung.

Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe beträgt 2,50 € je geimpftem Schaf als Festbetrag.

Für Impfungen bis einschließlich 08.01.2026 ist dem Antrag eine Kopie der Impfrechnung beizulegen, auf der eindeutig angegeben ist, wieviel Schafe geimpft wurden. Ist dies nicht eindeutig angegeben, kann der Imp fzuschuss nicht gewährt werden.

Für Impfungen ab 09.01.2026 wird keine Kopie der Impfrechnung benötigt, allerdings muss die Impfung in HIT eingetragen sein. Impfungen ohne HIT-Eintrag können bei der Zuschussbearbeitung nicht berücksichtigt werden.

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt über die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg an den Tierhalter als Begünstigten gemäß Artikel 26 Abs. 9 Buchstabe b, i.V.m Absatz 13 Buchstabe a der VO (EU) 2022/2472.

Ablauf

- Der Impftierarzt bestellt den Impfstoff auf eigene Rechnung bei den Lieferfirmen.
- Der Impftierarzt stellt dem Tierhalter die Impfung (Impftätigkeit und Impfstoff) in Rechnung. Dieser zahlt den Rechnungsbetrag an den Impftierarzt.
- Den ausgefüllten und vom Tierhalter, sowie Impftierarzt unterschriebenen Zuschussantrag erhält die Tierseuchenkasse per Post, Mail (**nur Scan, kein Foto**) oder Fax zur Bearbeitung.
- Für Impfungen bis einschl. 08.01.2026 liegt dem Antrag eine Kopie der Impfrechnung bei. Für Impfungen ab dem 09.01.2026 muss vor Antragsstellung die Impfung in HIT eingetragen sein.
- Der Tierhalter erhält einen Zuwendungsbescheid mit Anzahl, Impfdatum, Impfstoff und Zuschussbetrag, sowie die Überweisung auf das angegebene Konto.

Hinweise zur Verjährung

Nach § 4 Abs. 2 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg verjährt der Anspruch auf Leistungen nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bitte beachten Sie, dass sich dies auf den einzelnen Impftermin bezieht. Somit verjährt der Leistungsanspruch auf eine Impfung im Dezember 2024 mit Ablauf des Jahres 2026, während der Anspruch für eine weitere Impfung im Februar 2025 mit Ablauf des Jahres 2027 verjährt.

Hinweis an den Tierarzt - Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung hat an den Auftraggeber (i.d.R. Tierhalter) zu erfolgen. Eine Rechnungsstellung direkt an die Tierseuchenkasse, auch über entsprechende Sammelrechnungen, ist nicht möglich.

Vorgaben der EU

Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung eines Imp fzuschusses nicht zulässig.

Beihilfen werden gemäß Art. 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 nicht gewährt für Unternehmen in Schwierigkeiten. Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2472/2022. Die Beihilfegewährung erfolgt auf Antragstellung. Gemäß Artikel 26 Abs. 9 Buchstabe b i.V.m. Absatz 13 Buchstabe a der VO (EU) 2022/2472 kann der Zuschuss dem Tierhalter als Begünstigten ausgezahlt werden.